

Erbschaftsteuer-Befreiung: Keine zeitliche Beschränkung für die Teilung des Nachlasses



REGELUNG. Nach dem Tod der Eltern teilten zwei Brüder das Erbe einige Jahre später neu auf. Um die erbschaftsteuerrechtlichen Begünstigungen neu zu ordnen, beantragte einer der Brüder die Änderung des Erbschaftsteuerbescheids. Das Finanzamt stellte sich quer, der BFH musste entscheiden.

VON SIBYLLE BARENT

Für vermieteten Wohnraum und für das selbst genutzte Familienheim gibt es eine besondere Erbschaftsteuer-Befreiung. Wie ist das aber, wenn der Nachlass erst lange nach dem Erbfall unter den Miterben so aufgeteilt wird, dass ein Miterbe steuerlich begünstigtes Vermögen im Gegenzug für die Hingabe steuerlich nicht begünstigter Vermögenswerte erhält? Und: Wie lange sind dann diese Befreiungen „haltbar“ und damit auch von dem Miterben nutzbar, der auf diese Weise erst spät nach dem Erbfall steuerlich begünstigtes Vermögen im Weg der Nachlassaufteilung bekommt?

Übertragung „im Rahmen des Nachlasses“

Zu dieser praxisrelevanten Frage in Bezug auf das Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) hat sich der Bundesfinanzhof geäußert (BFH, Urteil vom 5. September 2024, Az. II R 12/21). Die Grundregel: Die Übertragung der Immobilie muss noch „im Rahmen der Teilung des Nachlasses“ erfolgen. Positiv für die Miterben:

Auch wenn die Erbauseinandersetzung mehr als sechs Monate andauert, kann noch von der Befreiung profitiert werden, so das Gericht.

Im entschiedenen Fall waren die Eltern des Klägers im Dezember 2015 verstorben. Der Kläger und sein Bruder beerbten ihre Eltern je zur Hälfte. Zum Nachlass gehörten Grundstücke und Gesellschaftsbeteiligungen. Für die vom Kläger nach dem Erbfall bewohnte Wohnung wurde die Steuerbefreiung nach § 13 Absatz 1 Nummer 4c ErbStG (Familienheim) gewährt. Im Jahr 2018 übertrugen die beiden Brüder untereinander zum Zweck der Erbauseinandersetzung mehrere Grundstücke und die Gesellschaftsanteile gegen Abfindung. Der Kläger beantragte daraufhin die Änderung des Erbschaftsteuerbescheids mit dem Ziel, dass das Finanzamt aufgrund der Erbauseinandersetzung die erbschaftsteuerrechtlichen Begünstigungen neu zuordnen sollte. Das Finanzamt lehnte die Änderung ab. Eine Erbauseinanderset-



Foto: Wasar / Adobe Stock

zung könne steuerlich nur berücksichtigt werden, wenn sie zeitnah nach dem Erbfall, konkret bis maximal sechs Monate danach er-

folgt (so auch H E 13a.11 Erbschaftssteuer-Handbuch). Der Erbfall sei aber bereits 2015 eingetreten. Der Bundesfinanzhof verwies hingegen darauf, dass eine solche zeitliche Beschränkung für die Teilung des Nachlasses in § 13b Absatz 3 ErbStG a.F. nicht vorgesehen ist. Ausreichend sei, dass ein innerer Zusammenhang zum Erbfall besteht. ■

SIBYLLE BARENT ist Leiterin „Steuer- und Finanzpolitik“ bei Haus & Grund Deutschland.

„DIE NACHFOLGE BESSER VORAUSSCHAUEND PLANEN“

„Der Bundesfinanzhof weist in dem Urteil warnend darauf hin, dass eine Vermögensübertragung auch tatsächlich im Rahmen der Teilung des Nachlasses erfolgen muss. Die Übertragung der Steuerbefreiung auf den Miterben (so genannter Begünstigungstransfer) ist hingegen ausgeschlossen, wenn der Entschluss zur Aufteilung des Erbes auf einer neuen Willensbildung der Erbengemeinschaft beruht, die den Nachlass zunächst willentlich ungeteilt belassen hat. Ob das so ist, wird letztlich wieder eine Einzelfallentscheidung sein. Das zeigt erneut die Wichtigkeit vorausschauender Nachfolgeplanung auf, die alle erbschaftsteuerlichen Aspekte einbezieht.“

Sibylle Barent, Leiterin „Steuer- und Finanzpolitik“ bei Haus & Grund Deutschland



Foto: Jens Oellermann

Länger Freude am Haus



Hier erhalten Sie Lösungen für **dichte Balkone & Flachdächer** und **trockene Keller!**

Abdichtungen freiwillig überwacht durch TÜV-Rheinland

Dipl.-Ing. M. Jung GmbH + Co. KG
Raffaelstraße 10 · 42719 Solingen
Telefon: (02 12) 31 73 39 · Fax: 31 58 22
info@jung-bauflaechentechnik.de
www.jung-bauflaechentechnik.de



IHR DIREKTER DRAHT ZUR ANZEIGENBERATUNG



Mediaberater
André Knieper

Telefon: 0160 / 978 399 40
Fax: 0221 / 94 11 842
andre.knieper@satzbaustein.de